

Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren (Stand 01.01.2022)

Es handelt sich hierbei nicht um die offizielle Ausfertigung der Satzung, da die Ursprungssatzung bereits eine Änderungssatzungen erfahren hat. Die Original-Ausfertigungen können im Rathaus eingesehen werden. Zu Ihrem besseren Verständnis wurden in dieses Exemplar alle Änderungen eingearbeitet.

Die Gemeinde Oberhaching erlässt aufgrund des Artikels 8, Artikel 2 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) und des Artikel 20 Absatz 1 Kostengesetzes (KG) folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Dienstleistungen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Ebenso wird für das Ausstellen einer Graburkunde eine Verwaltungsgebühr (§ 5 Abs. 8) erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Grabgebühren ist der Erwerber des Nutzungsrechtes.
- (2) Gebührenschuldner bei Bestattungsgebühren ist
 - a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu Bestattungsleistungen erteilt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 mit der Zuteilung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 2 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen,
 - a) im Fall des § 2 Abs. 2 Buchst. b) mit der Antragstellung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 2 Buchst. c) mit der Auftragserteilung.
- (2) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats fällig.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren, können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher und sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührentarif

- (1) Die Grabplatzgebühren für 10 Jahre betragen bei
 - a) Einzelgräbern 540 €
 - b) Doppelgräbern 1.080 €
 - c) Urnengräbern 520 €
 - d) Baumgräber 520 €
- (2) Die Grabplatzgebühren für 20 Jahre betragen bei Gräften je angefangener m² 660 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind die in Absatz 1 bis 2 festgelegten Gebühren zu entrichten.
- (4) Im Falle des § 12 Absatz 4 der Satzung über die Benutzung des Gemeindefriedhofes Oberhaching ist für die Verlängerung der Nutzungszeit eine Grabplatzgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach dem Verhältnis der Dauer des Verlängerungszeitraumes zum üblichen Nutzungszeitraum bemisst.
- (5) Urnen, die nach Ablauf der Ruhefrist und Auflösung der Grabstelle noch vorhanden sind, werden anonym am Friedhof beigesetzt, sofern die Angehörigen nichts anderes bestimmen. Die Kosten bemessen sich nach Absatz 11.
- (6) Für die Aufbewahrung einer Urne in einem Sammelraum wird ab dem vierten Monat nach der Einäscherung bzw. Überführung von auswärts eine Gebühr in Höhe von 10 € pro angefangenen Monat erhoben.
- (7) Für die Anfertigung und die Anbringung eines Namensschildes an den Stelen für die Baumgräber wird je Namensschild eine Gebühr in Höhe von 160 € erhoben.
- (8) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses/der Aussegnungshalle beträgt
 - a) bei Kindern bis 5 Jahre 300 €
 - b) bei allen übrigen Personen 500 €
- (9) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt 15 €
- (10) Die Gebühr für die Verwaltung und die Unterhaltung des Friedhofes beträgt pro Bestattung 350 €
- (11) Die Gebühr für Friedhofsdienste (Reinigung, Schließdienste und Nebenarbeiten) beträgt pro Bestattung 60 €

(12) Die Gebühren für Bestattungsdienste betragen pro Bestattung	
a) Grab öffnen und schließen	137 €
b) Zuschlag für Tieferlegung	30 €
c) Trägerstellung zur Beerdigung, 4 Träger	119 €
d) Bestattungsdienst für Kinder bis 2 Jahre	60 €
e) Bestattungsdienst für Kinder bis 12 Jahre	89 €
f) Zuschlag Samstag, Sonntag und Feiertag	18 €
g) Exhumierung von Leichen und Umbettung	226 € 48 €
h) Exhumierung von Gebeinen und Umbettung	113 € 18 €
i) Urnenbeisetzung ohne Angehörige je Urne	36 €
j) Urnenbeisetzung mit Angehörigen je Urne	51 €

§ 6 Gebührenerstattungen

Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 7 Alte Rechte

Für die bereits erworbenen Grabstätten werden die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren erst bei der nächsten Fälligkeit erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig der § 5 Abs. 1,2,8 und 10 der Satzung über Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 21.07.2015 außer Kraft.



Oberhaching, den 08.12.2021
GEMEINDE OBERHACHING

Stefan Schelle
Erster Bürgermeister

